

## Satzung<sup>1</sup>

### über das sachliche Teilprogramm Windenergie 202x für den Großraum Braunschweig

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Großraum Braunschweigs vom xx.xx.202x die nachstehende Satzung erlassen:

#### §1

#### Sachliches Teilprogramm Windenergie 202x

Das sachliche Teilprogramm Windenergie 202x für den Großraum Braunschweig besteht aus:

- einer Beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
- einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2).

Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 202x für den Großraum Braunschweig werden eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

#### §2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2 NROG in Verb. mit § 10 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Regionalverbands Großraum Braunschweig in Kraft.

#### Anlagen:

Beschreibende Darstellung (Anlage 1)

Zeichnerische Darstellung (Anlage 2)

Braunschweig, den xx.xx.20xx

Regionalverband Großraum Braunschweig

– öffentlich-rechtliche Körperschaft –

Tanke  
Verbandsvorsitzender

Sygyusch  
Verbandsdirektor

---

<sup>1</sup> Nachrichtlich, vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses